



**Kanalabgabenordnung-Anderung 3**

Bad Radkersburg, 26.6.2019

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 25.6.2019 die **Kanalabgabenordnung vom 23.10.2018** in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.5.2019 wie folgt abgeändert:

Beim **§ 5 „Grundgebühr“** wird nachstehender Absatz eingefügt:

Für Liegenschaften, die in der Kernzone situiert sind, wird für die gemäß Absatz 1 ermittelte Bruttogeschossfläche ein Abschlag von 10 % gewährt.

Die Kernzone bildet die historische Altstadt. Die Begrenzung der Kernzone erfolgt über die Domenico dell Allio-Allee im Nordwesten, die Landesstraße B69 im Osten und die Mur im Süden.

Diese Änderung der Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Kundmachung vom 24.5.2019 und mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.5.2019 gefasste Änderung der Kanalabgabenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag:  
Angeschlagen am: 26.6.2019  
Abgenommen am: .....2019  
Der Bürgermeister: